

Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

Begriffsbestimmung

Abflusslose Sammelgruben dienen der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser. Eingeleitet werden darf nur Schmutzwasser, welches den Einleitungsbedingungen gemäß §17 Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der geltenden Fassung entspricht.

Eine abflusslose Sammelgrube kommt in Betracht, wenn ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nicht möglich ist und darf nur solange betrieben werden, solange kein Anschlusszwang nach §5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in ihrer aktuellen Fassung greift.

Einbaurichtlinien

Laut Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) müssen abflusslose Sammelgruben wasserdicht und ausreichend groß sein. **Das nutzbare Volumen soll dem monatlichen Trinkwasserverbrauch entsprechen, ein Mindestvolumen von 6m³ darf jedoch nicht unterschritten werden.** Sammelgruben unter 10m³ Fassungsvermögen sind genehmigungsfrei, sie sind dem Verband jedoch vorab anzuzeigen. Ebenfalls anzeigepflichtig sind Änderungen an bestehenden Anlagen.

Neu herzustellende Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig. Abwassersammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Bei der Errichtung gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die abflusslose Sammelgrube muss standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Weiterhin muss sie so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden kann. Sie muss mit einer guten Be- und Entlüftung über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung über das Dach sowie mit einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes (vom Freien aus zugänglich) ausgestattet sein.

Der Zustand der Sammelgrube liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers, welcher den einwandfreien und betriebsfähigen Zustand der Sammelgrube sicherstellen muss. Mängel sind nach Aufforderung zu beseitigen.

Entsorgungsbedingungen

Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch den TAVOB selbst oder durch einen vom Verband bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen.

Die **Entleerung** ist rechtzeitig, **mindestens 3 Arbeitstage vor Erreichen des Füllhöchststandes**, beim Verband oder bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen zu **beantragen**. Entsorgungszeiten sind Montag bis Freitag 06:00 – 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Entsorgungen nur unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer durchgeführt.

Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragter die Zufahrt zu gewährleisten und den Zugang zur Grube zu schaffen, sodass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist.

Abflusslose Sammelgruben sind mit fachgerecht installierter Ansaugleitung und Ansaugstutzen zu versehen (sowohl bei Neuinstallation als auch bei bestehenden Gruben als Nachrüstung). Der Ansaugstutzen ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere, jederzeit zugängliche Stelle an der nächsten öffentlichen Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Der Ansaugstutzen muss stets frei sein, z.B. durch eine Öffnung im Zaun.

Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich vorhanden, ist die **Zuwegung zum Grundstück bzw. Ansaugstutzen stets zu gewährleisten**. Dazu muss sie eine Belastbarkeit von 18t (in dem Zusammenhang sind auch wetterbedingte Einflüsse zu berücksichtigen: schnee-/eisfrei, ausreichende Befestigung, etc.) sowie eine lichte Breite von mindestens 3m und eine lichte Höhe von 4m, einen ausreichenden Kurvenradius sowie eine Wendemöglichkeit aufweisen.

Die Entsorgung hat gemäß den Durchführungsbestimmungen mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Für weitere Informationen: www.tavob.de → Schmutzwasser → Dezentrale Entsorgung

Ihr Trink- und Abwasserverband Oderbruch Barnim

Hinweis: Das Merkblatt gilt nur für Kunden im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim.
Stand: 07/2021